

## Hundeverordnung

(Änderung vom 10. Mai 2006)

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

I. Die Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 11. November 1971 wird wie folgt geändert:

§ 1 a. <sup>1</sup> Die Gemeinden teilen dem Veterinäramt Verfügungen mit, die sie auf Grund von Vorfällen mit Hunden erlassen.

<sup>2</sup> Bestehende Verfügungen gemäss Abs. 1 sind dem Veterinäramt mitzuteilen, sofern der Hund noch lebt.

§ 1 b. Die Meldepflicht gemäss Art. 34 a der Tierschutzverordnung<sup>2</sup> wird auf die Gemeinden sowie die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien ausgedehnt.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Diener

Der Staatsschreiber:

Husi

---

<sup>1</sup> Begründung siehe [ABI 2006.479](#).

<sup>2</sup> [SR 455.1](#).